Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. Dezember 2021 | Jahrgang 76 / Nr. 51

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt

In EZ 7:



röm. kath. Pfarrpfründe zu

**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Stellenausschreibung

### Verordnung

# der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich "Schweizerstraße - Waul" in der Gemeinde Mäder

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, wird verordnet:

GST-NRN 1060, 1061, 1076;

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92114 Mäder gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

		St. Bartholomäus in Mäder 1/1
In EZ 12:	GST-NRN 1074, 1075;	Dagmar Benz 1/1
In EZ 16:	GST-NRN 248/1, 248/2, 249, 281, 282/2;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 22:	GST-NRN 1026, 1027, 1028, 1032;	Christoph Peter 1/4 Arnold Bolter 1/4 Maria Elisabeth Boch geb. Bolter 1/8 Christine Bolter 1/8 Gemeinde Mäder 1/8 Erwin Türtscher 1/16 Roswitha Weder /16
In EZ 61:	GST-NRN 2206, 2207;	Mag. Christine Gögele-Koch 1/2 Dr. Rainer Gögele 1/2
In EZ 94:	GST-NR 1072;	Römisch Katholische Pfarrkirche zu St. Bartholomäus in Mäder 1/1
In EZ 153:	GST-NR 1064;	Gemeinde Mäder 1/3 Angelika Hollenstein 1/3 Michael Hollenstein 1/3
In EZ 179:	GST-NR 1067;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 184:	GST-NR 1063/1;	Franz Achmüller 1/3 Ulrike Ender 1/3 Gemeinde Mäder 1/3
In EZ 187:	GST-NR 951;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 189:	GST-NR 1080;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 203:	GST-NRN 1023, 1024, 1025;	Thomas Heinzle 3/8 Josef Heinzle 3/8 Andreas Heinzle 2/8
In EZ 386:	GST-NRN 1605 (Tf.*), 1653/2 (Tf.*); 1658 (Tf.*) 1659 (Tf.*), 2214 (Tf.*)	Öffentliches Gut 1/1

In EZ 393:	GST-NRN 283, 285, 288/1;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 417:	GST-NR 1022;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 438:	GST-NRN 299/2, 300, 2210;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 469:	GST-NR 1021;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 477:	GST-NR 1020;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 480:	GST-NR 1017;	Maria Krüger 1/1
In EZ 494:	GST-NRN 244, 253, 274/2;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 501:	GST-NR 1016;	Maria Krüger 1/1
In EZ 506:	GST-NR 1057;	Rudolf Ender 158/270 Doris Singer geb. Ender 56/270 Markus Ender 56/270
In EZ 535:	GST-NRN 1058, 1059;	röm. Kath. Pfarrkirche zu St. Bartholomäus in Mäder 1/1
In EZ 553:	GST-NR 1062/1;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 785:	GST-NR 2212;	Gemeinde Mäder 25/360 Gemeinde Mäder 335/360
In EZ 893:	GST-NR 1073;	Anneliese Dünser geb. Brändle 1/1
In EZ 1035:	GST-NR 1018;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1246:	GST-NR 1033;	Arnold Bolter 1/20 Christoph Peter 1/20 Gertrud Hartmann geb. Bolter 1/20 Christine Bolter 1/40 Maria Elisabeth Boch geb. Bolter 1/40 Gemeinde Mäder 31/40 Ingrid Türtscher 1/40
In EZ 1415:	GST-NR 1068;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1729:	GST-NR 245;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1760:	GST-NR 276/2;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1768:	GST-NR 1070;	Norbert Gmeinder 1/3 Gemeinde Mäder 1/3 Severine Dobler 1/3
In EZ 1852:	GST-NRN 1680 (Tf.*), 1681 (Tf.*);	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1889:	GST-NRN 947, 950;	Gemeinde Mäder 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat Mag. Marco Tittle

	Mag. Marco Littler	
*Anlage		

#### Verordnung

# der Gemeindevertretung von Lauterach über die Festlegung des Gebührensatzes für den Kanalisationsbeitrag und des Gebührensatzes für die Kanalbenützungsgebühr laut Beschluss vom 9. November 2021

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBI.Nr. 5/1989 in der geltenden Fassung und § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird in Verbindung mit der Kanalordnung der Marktgemeinde Lauterach vom 19. Dezember 2017 verordnet:

§ 1

Der Beitragssatz für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages gemäß § 11 der Kanalordnung wird mit € 36,-- zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt.

§ 2

Der Gebührensatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 17 der Kanalordnung wird mit € 2,-- je m³. Schmutzwasser zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Lauterach, am 26. November 2021

**Der Bürgermeister** Elmar Rhomberg

#### Verordnung

der Gemeindevertretung von Lauterach über die Festlegung des Gebührensatzes für die Wasseranschluss- und die Wasserbezugsgebühr laut Beschluss vom 9. November 2021

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.Nr. 3/1999, in der geltenden Fassung, und § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird in Verbindung mit der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Lauterach vom 4. Februar 2020 verordnet:

§ 1

Der Beitragssatz für die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages gemäß § 3 der Wassergebührenverordnung wird mit € 36,-- zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt.

Der Gebührensatz für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr gemäß § 11 der Wassergebührenverordnung wird mit € 0,90 pro m³ zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt.

§3

Die Zählergebühr für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird gemäß § 12 der Wassergebührenverordnung mit € 2,50 pro Monat zuzüglich 10 % MwSt. für Zähler bis 10 m³, mit € 3,50 pro Monat zuzüglich 10 % MwSt. für 16 m³ Zähler sowie mit € 40,-- pro Monat zuzüglich 10 % MwSt. für Zähler der Größenordnung 25 m³ bis 150 m³ festgesetzt.

§4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Lauterach, am 26. November 2021

**Der Bürgermeister** Elmar Rhomberg

### Verordnung

## der Gemeindevertretung von Lauterach über die Festlegung der Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Marktgemeinde Lauterach laut Beschluss vom 9. November 2021

Aufgrund § 2 der Hundeabgabenverordnung vom 16. April 2013 und § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Hundesteuer beträgt für männliche und weibliche Hunde € 65,-- pro Jahr. Für jeden weiteren Hund beträgt die Abgabe € 91,--. Einkommensbezieher in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze erhalten auf Antrag 30 % Rabatt für den ersten Hund.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Lauterach, am 26. November 2021

**Der Bürgermeister** Elmar Rhomberg

### Verordnung

# der Gemeindevertretung von Lauterach über die Höhe der Abfallgebühren laut Beschluss vom 9. November 2021

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Gebührensatz für die Berechnung der Gebühren gemäß der Abfallgebühren-verordnung wird wie folgt festgelegt (jeweils inkl. 10 % MwSt.):

Biomüllsack (8 Liter)	EUR	0,90
Biomüllsack (15 Liter)	EUR	1,50
Restmüllsack (20 Liter)	EUR	1,70
Restmüllsack (40 Liter)	EUR	3,30
Restabfalltonne Kaufpreis	EUR	30,00
Restabfalltonne (80 Liter)	EUR	6,60
Gartenabfallsack (80 Liter)	EUR	3,90
Biotonne Kaufpreis	EUR	35,00
Biotonne pro Entleerung (40 Liter)	EUR	5,50
Biotonne pro Entleerung (80 Liter)	EUR	8,30
Biotonne pro Entleerung (120 Liter)		10,80
Biotonne pro Entleerung (240 Liter)		18,90

§ 2

Der Gebührensatz für die Berechnung der Abfallgrundgebühr wird mit € 20,24 pro Person und Jahr inkl. 10 % MwSt. festgesetzt. Pro Haushalt wird die Grundgebühr für maximal 4 Personen verrechnet.

§3

Die Entsorgungsgebühr für Altreifen ohne Felgen beträgt € 3,30 je Stück (inkl. MwSt.) und für Reifen mit Felge € 7,60 je Stück (inkl. MwSt.).

§4

Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüllgütern beträgt € 0,37 pro kg Sperrmüll (inkl. MwSt.). Die Sperrmüllabholung wird mit € 46,-- pro m³ Sperrmüll verrechnet (inkl. MwSt.). Die Gebühr für Kleinmengen mineralischer Bauschutt beträgt pro kg € 0,10 (inkl. MwSt.), für Baurestmassen je kg € 0,20 (inkl. MwSt.) und für behandeltes Altholz pro kg € 0,19 (inkl. MwSt.).

§ 5

Die Entsorgungsgebühr für Asbestzement pro 10 Liter bzw. 10 kg beträgt € 2,60 (inkl. MwSt.) für Flachglas pro 10 Liter bzw. 10 kg € 1,-- (inkl. MwSt.).

§ 6

Die Entsorgungsgebühr für Grünschnitt pro Haushalt und Jahr beträgt € 27,-- (inkl. MwSt.).

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Lauterach, am 26. November 2021

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg

#### 41. Sitzung

#### der Vorarlberger Landesregierung am 30. November 2021

#### BESCHLÜSSE:

Der Gemeinde Au (Anschaffung Tanklöschfahrzeug, Errichtung Kunstrasenplatz), der Stadt Feldkirch (Ankauf eines Löschfahrzeuges und feuerpolizeiliche Aufwendungen), der Gemeinde Hohenweiler (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges), der Gemeinde Laterns (Anschaffung Tanklöschfahrzeug), der Gemeinde Lech (Umbau des Feuerwehrhauses), dem Kinderund Jugendbeirat (Landesbeiträge 2021/2022), der Pfarre Weiler (Außenrenovierung der Pfarrkirche), der BH-Dornbirn (Anschaffung eines Dienstfahrzeuges), der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gGmbH (Herausgabe Zeitschrift "Dasein"), der Gemeinde Lingenau (Errichtung Flutlichtanlage), der Gemeinde Mäder (Erweiterung Flutlichtanlage und Zuschauertribüne, Sanierung örtliche Hauptradroute), dem Energieinstitut Vorarlberg (Durchführung des e5-Landesprogrammes für energieeffiziente Gemeinden 2022), der Gemeinde Altach (Ausbau Landesradroute), der Stadt Bregenz (Radweg Pipeline) und verschiedenen Antragsstellern (MINT-Strategie –Spürnasenecken für Kindergärten, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Den Vorarlberger Gemeinden werden strukturstärkende Bedarfszuweisungen ausbezahlt. Die Gemeindekommissionsgebührenverordnung, die Landeskommissionsgebührenverordnung und die Verwaltungsabgabenverordnung werden geändert (Wertanpassung 2022).

Der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Sozialwerks einschließlich der Abrechnung über das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Übernahme der Kosten für COVID-19-Flächentestungen durch das Österreichische Rote Kreuz (Landesstelle Vorarlberg), der Landes-Impfstellen und der Lizenzverlängerung des COVID-19 Dashboards sowie der Überweisung der Impfhonorare für die Impfärzte und Impfärztinnen wird zugestimmt. Der Begleichung der Lehrpraxisrechnung des Landeskrankenhauses Feldkirch wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Sportverbände und –vereine wird ein Sportbus angeschafft. Der Auftrag zur Lieferung von Winterdienstgeräten und einem Geräteträger für die Abteilung Straßenbau wird vergeben. Das Land Vorarlberg beteiligt sich am Projekt EVIS.AT (Echtzeit Verkehrsinformation Straße Österreich).

Im Gemeindegebiet Altach wird die Kreuzung L 56 Götzner Lastenstraße / L 57 Götzner Straße mit einer Verkehrslichtsignalanlage samt den dafür notwendigen Abbiegespuren ausgerüstet. Die Baumeisterarbeiten, Tiefsonden, HKS-Installationsarbeiten und Lüftungsinstallationsarbeiten zur Erweiterung und Sanierung der Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn werden vergeben. Der Sanierung der Heizungs- und Kälteanlage im Kunsthaus Bregenz wird zugestimmt.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

#### Stellenausschreibung

#### Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. April 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum 1. Juni 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBI. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 5. Jänner 2022 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf Thienel